

IfKom Landesverband Hessen
Feldstraße 13 65527 Niedernhausen

Frau Heike Schnier
Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Ihre Referenzen 1 A 2.4

Unser Zeichen LVs/re

Telefon (06127) 84 17

Telefax (06127) 90 36 99

Datum 24.08.2015

Betreff Stellungnahme zum Entwurf eines Hessischen Ingenieurgesetzes

Sehr geehrte Frau Schnier,

Wir bedanken uns recht herzlich für Ihre Einladung zur Anhörung am 10. September 2015 und übersenden Ihnen gerne die Stellungnahme des IfKom Landesverbandes Hessen zum Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des Hessischen Ingenieur- und Ingenieurkammerrechtes und des Hessischen Architektenrechtes.

Zu dem Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Zum Teil B. Lösung 2. Spiegelstrich

Hier ist ausgeführt:

„Erforderlich wird diese Neuregelung, weil der anerkannte akademische Grad „Diplom-Ingenieur“ durch die Umstellung des Hochschulrechtes auf andere Studienabschlüsse wie „Master“ und „Bachelor“ (Bologna-Prozess) weggefallen ist.“

Diese Unterstellung ist nicht richtig, der Bologna-Prozess verbietet die Vergabe des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“ nicht! Der Prozess gibt nur eine einheitliche Richtlinie für die Erlangung des Studienabschlusses vor und gilt auch für Nicht-Ingenieurstudiengänge.

Der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“ bezeichnet den erfolgreichen Abschluss eines Ingenieurstudienganges und dient somit zur Unterscheidung zu anderen Bachelor- und Masterstudiengängen.

Wir sind daher der Meinung, dass der § 21 des Hessische Hochschulgesetzes dahingehend geändert werden soll, damit der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“ weiterhin als Äquivalenzbescheinigung von den Hochschulen vergeben werden kann. Dies ist zum Beispiel auch in Österreich und im Bundesland Mecklenburg- Vorpommern möglich.

Der „Diplom-Ingenieur“ ist ein weltweit anerkannter Qualitätsbegriff und sollte auch aus Gründen des internationalen Wettbewerbs nicht ohne Not aufgegeben werden! (Siehe auch Äußerungen des Hessischen Ministerpräsidenten in Wisconsin hierzu.)

...

Bankverbindung: PSD Bank Hessen-Thüringen eG BIC: GENODEF1P06 IBAN: DE74 5009 0900 6199 1356 00
Anschrift: IfKom Landesverband Hessen Feldstraße 13 65527 Niedernhausen
e-Mail: info@ifkomhessen.de
Internet: www.ifkomhessen.de und www.ifkom.de
Fax: (06127) 90 36 99

Ferner plädieren wir für die Trennung des vorliegenden Gesetzentwurfes in:

1. Gesetz zur Neuregelung des Hessischen Ingenieurgesetzes
und
2. Neuregelung des Hessischen Ingenieurkammerrechtes und des Architektenrechtes

Begründung:

Die Mehrzahl der In Hessen beschäftigten Ingenieure sind nicht zwingend Mitglieder der Hessischen Ingenieurkammer. Deren statusrechtliche Interessen dürfen nicht der Hessischen Ingenieurkammer untergeordnet werden. Wir sind ferner der Ansicht, dass in Fragen der Anerkennung von Studienabschlüssen das Ministerium für Wissenschaft und Kunst als vorgesetzte Behörde der Hochschulen zuständig sein muss und diese Tätigkeiten nicht an die Kammer delegiert werden dürfen.

Zu § 12 Fachbezeichnungen

Im Zweiten Abschnitt „Besondere Berufsangehörige“ sind mit den beratenden Ingenieuren, den Stadtplaner und den bauvorlageberechtigten Ingenieuren der größte Teil dieser besonderen Berufsgruppe bereits genügend erfasst.

Die Vergabe von weiteren Fachbezeichnungen halten wir für entbehrlich.

Der „Vierte Teil- Andere Berufsbezeichnungen“ sollte deshalb aus dem Gesetzentwurf entfernt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Norbert Reisner
Vorsitzender Landesverband Hessen